

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann vom Vorstand geändert werden. Sie wird der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beiträge werden ab dem der Mitgliederversammlung folgenden Monat erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 5 Höhe des Beitrags

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Aktives (singendes) Mitglied:	10,00 Euro/Monat
Passives (förderndes) Mitglied:	2,50 Euro/Monat

## § 6 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

Die Beiträge werden halbjährlich zum 01.02. und 01.07. fällig und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Im Gründungsjahr des Vereins (2023) sind Beiträge frühestens ab März zu zahlen. Die Abbuchung der Beiträge für das erste Halbjahr 2023 erfolgt ab 01.04.23, für das zweite Halbjahr ab 01.07.23.

## § 7 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Soziale Härtefälle

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 06.02.2023 in Kraft.